

# Einkaufsbedingungen der RIA-Polymers GmbH 05 / 14

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben bezugnehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## 2. Bestellung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen umgehend spätestens aber innerhalb einer Frist von 4 Arbeitstagen anzunehmen oder sich anderenfalls unverzüglich zu unserer Bestellung zu äußern. Gleiches gilt für Anfragen unsererseits betreffend die Abgabe von Angeboten durch den Lieferanten. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 4 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bzw. der Widerrufserklärung bei uns.
- 2.2 Lieferverträge, Bestellungen und Annahme von Lieferabrufen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Die in der Bestellung genannten Preise gelten verbindlich für die Laufdauer des Auftrages, einschließlich handelsüblicher Verpackung, Transportversicherung, Montage und Abnahme.
- 2.3 Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn das bestellte Produkt in unserem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden kann. Der Lieferant wird in diesem Fall für die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

## 3. Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein Netto nach vollständiger Lieferung/Leistung und nach Rechnungseingang. Bei Annahme verfrühter Lieferung rechnet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 3.4 Weist der Liefergegenstand einen Mangel aus oder wird eine sonstige Liefervereinbarung nicht eingehalten, sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung, zurückzuhalten.
- 3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung des Eigentümers als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

## 4. Mängeluntersuchung/Mängelanzeige

- 4.1 Wir werden bei uns eingehende Ware, soweit dies möglich und zumutbar ist, innerhalb einer angemessenen Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichung überprüfen. Eine Mängelanzeige gilt jedenfalls dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels bzw. bei offenen Mängeln ab Lieferung eingegangen ist.
- 4.2 Wird ein Mangel innerhalb der unter Ziff. 4.1. genannten Frist beim Lieferanten angezeigt, verzichtet dieser auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 4.3 Sichert ein Lieferant eine Produkteigenschaft durch ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) zu, hat der Abnehmer die Lieferung nur auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Stellt sich zur späteren Zeit ein Mangel heraus, ist dieser unverzüglich zu rügen.

## 5. Geheimhaltung

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dies gilt nicht für öffentlich zugänglich gemachte Informationen.
- 5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände sowie Rezepturen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vielfältigkeit solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Seitens der RIA überlassene Unterlagen sowie vom Lieferanten angefertigte Kopien sind nach Beendigung der Zusammenarbeit vollständig an uns herauszugeben.

- 5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.4 Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

## 6. Lieferung, Liefertermine und Fristen

- 6.1 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 6.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit keine andere Versandadresse angegeben ist. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zur Teillieferungen nicht berechtigt.

## 7. Lieferverzug

- 7.1 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung, pro Kalendertag der Verzögerung eine Verzugsstrafe i.H.v. 0,1 %, insgesamt höchstens 5 % vom Wert der Auftragssumme zu verlangen. Die Verzugsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

## 8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich betroffene Vertragspartner in Verzug befinden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## 9. Qualität und Dokumentation

Soweit die Parteien keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen haben, gilt folgendes:

- 9.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Frist zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch von uns Beauftragte ein.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet seine Lieferanten und Subunternehmer entsprechend den in Abs. 1 genannten Vorgaben und sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen.
- 9.3 Soweit wir dem Lieferanten im Hinblick auf eine Bestellung oder im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen Materialbeschreibungen, Rezepturen oder andere technische Beschreibungen vorgelegt haben, werden sie auch dann Vertragsbestandteil, wenn in der Bestellung und Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 9.4 Der Lieferant berät uns über Verwendungsmöglichkeiten und –risiken seiner Lieferung oder Leistung und weist uns unaufgefordert und schriftlich auf Bedenken gegen die von uns geplante Verwendung seiner Lieferung oder Leistung hin, soweit sie ihm bekannt ist oder er sie kennen muss.
- 9.5 Die Vertragspartner informieren einander über alle Umstände, die der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten und unserer darauf aufbauenden Produkte dienen können. Der Lieferant unterrichtet uns schriftlich und unverzüglich über alle Veränderungen der von ihm benutzten Ausgangsmaterialien, Herstellungsverfahren und ähnlichem, soweit sie zu einer Veränderung der Beschaffenheit seiner Lieferung oder Leistung führen können. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbarte oder durch technische Normen festgelegte Eigenschaften betrifft.

## 10. Einbeziehung der REACH-Verordnung

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Lieferant hat eine Bestätigung, dass die erforderliche Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis für die Stoffe nach Art. 40 der CLP Verordnung bereits erfolgt ist, dem Abnehmer zu übersenden. Sobald Stoffe in Anhang XIV aufgenommen wurden (oder bereits in dem Konsultationsverfahren aufgenommen wurden), bestätigt der Lieferant dem Abnehmer unverzüglich, dass eine Zulassung der Stoffe im Vertragsprodukt angestrebt wird und informiert darüber, welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen. Wird keine Zulassung angestrebt, ist dies ebenso unverzüglich mitzuteilen.

- 10.2 Die Stoffbeschränkungen (Anhang XVII) werden beachtet. Sollten neue Beschränkungen erlassen werden, so wird über die Stoffe informiert, die in den Vertragsprodukten enthalten sind und damit die Vermarktungsfähigkeit beschränkt wird. Der Lieferant hat darüber zu informieren, sollten sich die Vermarktungsfähigkeiten ändern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Stoffe und deren Verwendung bereits für die Aufnahme in Anhang XVII vorgeschlagen werden und für die Vertragsprodukte relevant sind. Zur Erhöhung unserer Planungssicherheit bitten wir daher um frühzeitige Information.
- 10.3 Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen Only Representative (OR) gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der uns namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss uns dies unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren. Sollte sich der Registrierstatus ändern, werden automatisch und unverzüglich Daten und Informationen zur Vermarktungsfähigkeit weitergeleitet. Der Lieferant hat uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen. Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH Art. 59 (1, 10) gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht (<http://echa.europa.eu>). Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in den an uns gelieferten Vertragsprodukten oder deren Verpackungen beinhaltet sind, bitten wir Sie um die Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis:
- Namen der Stoffe
  - die dazugehörigen EINECS-Nummern, CAS Nummern (*Plural*)
  - die Angabe einer typischen Konzentration in Gew. % oder eines Konzentrationsbereiches des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnisses
  - Angaben zur sicheren Verwendung.
- Sollten keine Stoffe der Kandidatenlisten mit mehr als 0,1 Gew. % in dem Vertragsprodukt oder deren Verpackung enthalten sein, erbitten wir eine dahingehende Mitteilung. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.
- 10.4 Besteht unser Vertragsprodukt aus einem Gemisch oder ist solch ein Gemisch in Erzeugnissen enthalten, die selbst nicht als gefährlich eingestuft wurden, aber folgende Bedingungen erfüllen, dann bitten wir um die Zusendung eines Sicherheitsdatenblatts:
- a) bei nichtgasförmigen Gemischen, die in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1$  Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,2$  Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthalten oder
  - b) bei nichtgasförmigen Gemischen, die in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthalten oder aus anderen als den in Buchstabe a) angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden (Stoff der Kandidatenliste) enthält oder
  - c) einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.
- 11. Einhaltung der Anforderungen der RoHS-Richtlinie**
- Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie („Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment“, 2011/65/EU) einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Sollten von uns bestellte Produkte nicht „RoHS-konform“ sein, hat uns der Lieferant unverzüglich nach Eingang der Bestellung darauf hinzuweisen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS-konformen Lieferungen hat der Lieferant unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierende Schäden zu ersetzen.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass eine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den dafür vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
- 12.3 Ansprüche des Verwenders sind insoweit ausgeschlossen, als ein Schaden ausschließlich auf einer Verletzung bestehender Beratungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften beruht oder durch eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, eine fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, einen gewöhnlichen Verschleiß oder einer fehlerhaften Reparatur beruht.
- 12.4 Der Lieferant trägt die infolge eines Mangels entstehende Kosten, insbesondere die Vertragskosten und die Kosten zur Prüfung und Feststellung des Mangels für Montage, Demontage, Versand und Verpackung.
- 12.5 In besonderen Eilfällen können wir Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen und uns, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer eindecken.
- 12.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken über eine Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 13. Schutzrechte**
- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Patent- und Markenrechte) verletzt werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 14. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel**
- 14.1 Soweit der Lieferant an seiner Lieferung oder Leistung einen Eigentumsvorbehalt geltend macht, so erkennen wir den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Wir dürfen die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bearbeiten, verarbeiten und weiterveräußern.
- 14.2 An dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Fertigungsmitteln (wie den Plänen, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle oder Additive, Verstärkungs- und Füllstoffe etc.) behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel dürfen nur für Zwecke unserer jeweiligen Bestellung verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- 14.3 Fertig oder bezieht der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellungen Fertigungsmittel, so sind sich die Vertragsparteien bereits jetzt darin einig, dass das Eigentum daran auf uns übergeht, gleichgültig, ob wir mit Kostenteilen belastet werden oder nicht. Die Übergabe der Fertigungsmittel an uns wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel für uns verwahrt.
- 14.4 Fertigungsmittel sind unaufgefordert an uns zurückzugeben, sobald dies nach dem Stand der Bestellungsabwicklung möglich ist. Jedenfalls nach Aufforderung durch uns.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Lieferadresse. Falls eine solche fehlt und sich auch nicht aus den Umständen ergibt, ist der Erfüllungsort unsere Warenannahme.
- 15.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Rottweil.
- 15.5 Wir können den Lieferanten nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.
- 16. Datenschutz**
- Wir speichern Daten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gem. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).